

Die Handlung desjenigen, der zur Kriegszeit einen Lebensbedarfs- oder einen sonstigen allgemein unumgänglichen Bedarfsartikel aus Gewinnsucht in der erwähnten unverhältnismäßigen Menge anschafft, ohne sich berufsmäßig oder im Ausflusse seines Berufes mit der Inverkehrsetzung solcher Artikel zu beschäftigen, oder ohne daß er zur Erwerbung eines solchen Artikels behufs Inverkehrsetzung die behördliche Erlaubnis erhalten hätte, sowie die Handlung desjenigen, der einen solchen Artikel zur Kriegszeit aus Gewinnsucht entgegen der behördlichen Verfügung in einer seinen eigenen häuslichen, Wirtschafts- oder Betriebsbedarf übersteigenden Menge dem Verkehr vorenthält, bildet ein Vergehen, das mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe von 100 bis 20.000 Kronen bestraft wird.

Der Gesetzentwurf wünscht die kontinuierliche Tätigkeit der sich mit der Erzeugung, Herstellung, Aufarbeitung oder Inverkehrsetzung von Lebensbedarfs- und sonstigen allgemein unumgänglichen Bedarfsartikeln beschäftigenden Betriebe für den Fall zu sichern, wenn die Einstellung oder Beschränkung der Tätigkeit solcher Betriebe gegen das öffentliche Interesse verstößen würde. Derjenige, der den in dieser Angelegenheit durch die Behörde erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, begeht, vorausgesetzt, daß seine Handlung absichtlich, also beispielsweise nicht aus dem Zwange der Verhältnisse erfolgt ist, auch dann ein Vergehen, wenn er seine Handlung nicht aus gewinnfüchtigem Motiv begangen hat. Die Strafe ist Gefängnis bis zu zwei Jahren und eine von 100 bis 20.000 Kronen reichende Geldstrafe.

Unser Strafgesetz bestraft die Vernichtung des eigenen Vermögens nur in jenem Falle, wenn die Vernichtung in einer die Person oder das Vermögen anderer gefährdenden Weise, beispielsweise durch Brandlegung erfolgt. In Kriegzeiten jedoch gefährden die Interessen der öffentlichen Versorgung ernsthaft, am unmittelbarsten und in nicht wettzumachender Weise jene Personen, die auch die ihr Eigentum bildenden Vorräte an Lebensbedarfs- oder sonstigen allgemein unumgänglichen Bedarfsartikeln aus welchem Grunde immer vernichten. Es ist vorgekommen, daß einzelne behufs Verminderung des Angebots, andere aus Unzufriedenheit wegen der behördlichen Preismaximierung, ja sogar manche aus purem Trotz Wertzerstörungen begangen haben. Behufs Verhinderung der Verbreitung solcher Handlungen erklärt der Gesetzentwurf auch die Vernichtung des eigenen Vermögens für ein Vergehen, wenn sie zur Kriegszeit, absichtlich und ohne entsprechenden Beweggrund erfolgt ist. Die Strafe ist Gefängnis bis zu drei Jahren und eine von 100 bis 10.000 Kronen reichende Geldstrafe. Die Offenbarung der Absicht in einer solchen Handlung, welche objektiv zur Durchführung der Absicht geeignet erscheint, gefährdet derart den durch den Gesetzentwurf beabsichtigten Zweck, der in erster Reihe die Prävention ist, daß es begründet erscheint, den Versuch unter Strafe zu stellen.

Dieses präventive Ziel kann in seiner Gänze nur dann erreicht werden, wenn wir die Entziehung der Lebensbedarfs- oder sonstigen allgemein unumgänglichen Bedarfsartikel vom Konsum oder das Hinauftreiben ihrer Preise nicht nur nachträglich durch eine Strafe ahnden, sondern auch die darauf abzielenden und zu einer strafrechtlichen Sanktion geeigneten vorbereitenden Handlungen kriminalisiert werden. Eine solche vorbereitende

Handlung ist hauptsächlich eine derartige Verabredung oder Vereinigung, deren Zweck irgendeine der angeführten Straßhandlungen ist. Auch wenn die Gesetzgebung, die juristische Praxis und die Theorie sich in der Frage noch nicht geeinigt haben, ob die Kartellfrage auch im allgemeinen den guten Sitten zuwiderlaufe, so gibt es kaum eine Meinungsverschiedenheit in der Hinsicht, daß Kartelle, welche zu solchen Zwecken gegründet werden, die gegen die guten Sitten und gegen die Gesetze verstößen, widerrechtlich sind. Ebenso also wie das Gesetz die erwähnten Handlungen als Straßhandlungen deklariert, besteht die juristische Grundlage dafür, daß auch die sich auf die erwähnten Handlungen richtenden kartellartigen Vereinbarungen als Straßhandlungen deklariert werden. Den Tatbestand der Handlung stellt der Gesetzentwurf derart fest, daß sowohl die nur gelegentlichen, auf den Abschluß einzelner Geschäfte sich richtenden Ringe, die unter der Bezeichnung „Corner“ bekannten Verabredungen, wie auch die auf eine im vorhinein nicht festgestellte Reihe von

Geschäften abzielenden Vereinigungen ständigeren Charakters, mögen diese nun in Form von privatrechtlichen, Handelsgesellschaften oder sonstigen Vereinigungen erscheinen, gedeckt seien. Die Sanktion der Verfügung erstreckt sich mithin also auch auf die trustartigen Gebilde. Wie unser Strafrechtssystem im allgemeinen dort, wo die vorbereitende Handlung zur selbständigen Straßhandlung erhoben wird, deren Strafbarkeit in dem Falle ausschließt, wenn der Täter vor der Entdeckung der Tat und bevor er über die Vorbereitungen hinaus sonstiges hätte verüben können, von ihr absieht und dies durch eine Tat dokumentiert, so sichert auch der Gesetzentwurf demjenigen Straflosigkeit zu, der — bevor die Behörde die Verabredung oder Vereinbarung hätte entdecken können und bevor er über die Verabredung oder Vereinbarung hinaus sonstiges hätte verüben können —, von der Tat absteht und dies nicht nur seinen Genossen zur Kenntnis bringt, sondern sich auch bemüht, sie gleichfalls zu bewegen, daß sie ihren Plan fallen lassen, oder wenn er die Verabredung und Vereinbarung der Behörde anzeigt. Während diese Verfügung einerseits mit noch größerem Nachdruck den präventiven Charakter der ganzen Institution zum Ausdruck bringt, liefert sie andererseits dem Teilnehmer der Verabredung oder Vereinbarung einen wirksamen Beweggrund dafür, daß er, seine Handlung bedauernd, deren Konsequenzen gutzumachen bestrebt sei, bevor es zu spät wäre.

Wir haben oben erwähnt, eine wie große Geldstrafe in den Fällen der im Gesetzentwurf festgestellten Verbrechen und Vergehen neben der Freiheitsstrafe anzuwenden sei. Das höchste Maß der anzuwendenden Geldstrafe übersteigt wesentlich die im Strafgesetzbuch festgestellte Grenze (8000 Kronen). Und der im Gesetzentwurf bei den einzelnen Straßhandlungen festgestellte Betrag der Geldstrafe ist noch keineswegs das äußerste Maximum. In jenen Fällen nämlich, in denen die Summe jenes Gewinnes festzustellen ist, welchen der Täter durch seine Handlung illegitim erreichte, hat die anzuwendende Geldstrafe keine im Gesetze festgestellte oberste Grenze. In einem solchen Falle ist das höchste Maß der anzuwendenden Geldstrafe: die um den doppelten Betrag des konstatierten Gewinnes erhöhte, im Gesetzentwurf festgestellte Geldstrafe. In solchen Fällen also, wenn das Gericht beispielsweise festgestellt hat, daß der Täter durch die Zurückhaltung eines Lebensbedarfsartikels vom Verkehr einen illegitimen Nutzen von 80.000 Kronen erreicht hat, beträgt das Maximum der Geldstrafe 180.000 Kronen.

Mit Rücksicht auf den infamierenden Charakter der im Gesetzentwurf festgestellten Straßhandlungen spricht der Gesetzentwurf aus, daß auch der Amtsverlust und die Suspendierung von der Ausübung der politischen Rechte festgestellt werden kann. Dem wirksamen Schutz der Konsumenten wünscht jene Verfügung zu dienen, wonach in den im Gesetzentwurf festgestellten Fällen von Straßhandlungen dem Verurteilten für den Zeitraum bis zu drei Jahren die Inverkehrsetzung des betreffenden Artikels oder ähnlicher Artikel verboten werden könne, ferner, daß der Verurteilte aus einer solchen Gemeinde, welche nicht sein Zuständigkeitsort ist, für bestimmte Zeit oder ein für allemal ausgewiesen, der Ausländer aber des Landes verwiesen und seine Rückkehr verboten werden könne. Im Falle sämtlicher im Gesetzentwurf festgestellten Straßhandlungen kann das Gericht anordnen, daß das Urteil nach den Umständen des Falles nebst der Begründung in einem seinerseits festgestellten oder in mehreren inländischen Blättern veröffentlicht werde.

Der Gesetzentwurf wendet scharfe Maßnahmen jenen gegenüber an, die, von der gierigen Sucht der Bereicherung geleitet, dem inneren Feinde gleich die Bereitschaft und Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung schwächen. Diese Energie ist umso begründeter, als die im Gesetzentwurf festgestellten Straßhandlungen mittelbar oder unmittelbar auch die Interessen der Kriegführung berühren. Das je frühere Gesetz werden der Vorlage wird mithin zugleich eine Bereicherung jener Waffentwehr sein, hinsichtlich deren erfolgreicher Verwendung wir keinen Zweifel hegen.